

## Mitgliederbrief Dezember 2019

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit diesem Brief informieren wir Sie über die nachfolgenden Themen:

1. **Rückblick 2019**
2. **Wichtige Informationen zur Fortbildungspflicht**
3. **Ambulante Erstgespräche während parallel laufender stationärer Behandlung hoch problematisch**
4. **Datenaktualisierung im PsychInfo-Suchdienst**
5. **Veranstaltungshinweis: 6. Norddeutscher Psychotherapeutentag**

### 1. Rückblick 2019

Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und dies ist eine gute Gelegenheit für uns, eine Bilanz der Kammerarbeit des Jahres 2019 zu ziehen. Insgesamt war es ein sehr arbeitsintensives, turbulentes, aber auch recht erfolgreiches Jahr.

#### Neujahrsempfang

Gleich zu Beginn des Jahres haben wir im Januar im Rahmen eines Neujahrsempfangs die neuen Räumlichkeiten der Geschäftsstelle unseren Mitgliedern vorgestellt. Die damit verbundene Möglichkeit des persönlichen Austausches miteinander und mit dem Vorstand der PKSH wurde von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen und zeigte uns das große Interesse unserer Mitglieder an der Arbeit der Kammer.

#### Kammer-Informationsveranstaltung

Sehr große Resonanz bei unseren Mitgliedern fand auch die im April in Neumünster stattgefundene Informationsveranstaltung zum Thema „Zulassungs- und privatrechtliche Aspekte der Praxisübergabe“. Dieses Thema fand nicht nur großes Interesse bei denjenigen, die in absehbarer Zeit die Abgabe einer eigenen Praxis planen, sondern auch bei denen, die sich, zumeist aus einem Angestelltenverhältnis heraus, für die juristischen Aspekte und zulassungsrechtlichen Bedingungen der Übernahme einer Praxis beschäftigen. In einem zweiten Teil dieser Veranstaltung ging es dann noch um die „aktuelle Situation in der außervertraglichen Psychotherapie“, wo wir über die Schleswig-Holstein-spezifischen Ergebnisse unserer Studie zur Psychotherapie im Rahmen der Kostenerstattung berichten konnten.

#### Klinik-Umfrage

In einer anderen von uns angeregten Studie ging es um die Erfassung der spezifischen Arbeitsbedingungen unserer in Kliniken angestellten Kolleginnen und Kollegen. In dieser Erhebung haben wir Einzelheiten zum Dienstverhältnis, zur tariflichen Eingruppierung, zur Verpflichtung der Teilnahme an Not- und Bereitschaftsdiensten sowie zur Beteiligung an Medikamentenverordnungen im Bereich der Psychopharmaka erhoben. Eine Auswertung dieser Befragung liegt jetzt vor und wird von uns in der aktuellen Ausgabe des Psychotherapeutenjournals (siehe Länderseiten der PKSH in Heft 4/2019) vorgestellt.

### **Stichtag Fortbildungszertifikat**

Zum 30. Juni dieses Jahres mussten zahlreiche Kammermitglieder erneut ein Fortbildungszertifikat gemäß § 95d SGB V für den zurückliegenden 5-Jahres-Zeitraum vorlegen. Die Erfassung der Fortbildungspunkte und die Ausstellung des Fortbildungszertifikats war für die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle eine besondere Herausforderung, da viele Mitglieder bis zum Schluss gewartet und erst kurz vor Fristablauf den Antrag gestellt hatten. Der Geschäftsstelle ist es dennoch gelungen, alle Anträge rechtzeitig zu prüfen und für ca. 95 % der nachweispflichtigen Kammermitglieder das gewünschte Zertifikat auszustellen.

### **Neues Kammertelegramm**

Manchen von Ihnen ist es sicherlich aufgefallen, dass unser monatliches Kammertelegramm in einem neuen, übersichtlicheren Layout erscheint. In diesem Newsletter berichten wir regelmäßig u. a. über neue, von der PKSH akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen, geben Hinweise auf aktuelle Themen aus der Berufspolitik und Forschung und ermöglichen Kontakte über das sogenannte Schwarze Brett. Das neue Layout des Kammertelegramms bietet ein ansprechenderes Design und ermöglicht bei den einzelnen Beiträgen über einen hinterlegten Link, Näheres über das jeweilige Thema zu erfahren.

### **Reform der Psychotherapeutenausbildung**

In der Zusammenarbeit der Landeskammern mit der Bundespsychotherapeutenkammer war eines der bedeutendsten Themen dieses Jahres das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung. Obwohl es sich um ein Bundesgesetz handelt, kamen vielfältige Aufgaben und Aktivitäten auf die jeweiligen Landeskammern zu. Zwar hatte sich die Vorarbeit an der Ausbildungsreform bereits über mehrere Jahre hingezogen, dennoch kam Anfang dieses Jahres mit der Vorlage eines Kabinettsentwurfes und einer zeitlich engen Taktung in dem gesamten Gesetzgebungsverfahren plötzliche eine Dynamik auf, die auch für die PKSH eine große Herausforderung darstellte. In zahlreichen Stellungnahmen, Briefen an Abgeordnete und Gesprächen mit Regierungsvertreter\*innen und Ministeriumsmitarbeiter\*innen hat die PKSH ihre Expertise eingebracht und das Gesetzgebungsverfahren begleitet und versucht, an bedeutsamen Stellen zum Wohle der Profession Einfluss zu nehmen. Im Mai war die 1. Lesung im Bundestag, im September wurde das Gesetz nach 2. und 3. Lesung vom Bundestag verabschiedet, und im November stimmte schließlich auch der Bundesrat diesem zustimmungspflichtigen Gesetz zu.

Die wichtigsten Punkte, die wir erzielen konnten, sind, dass es einen komplett neuen Studiengang „Psychotherapie“ geben wird, der mit dem Master abschließt und gleichzeitig die Approbation ermöglicht. Mit dem Reformgesetz wurde, gegen zum Teil heftige und polemische Kritik aus Teilen der Ärzteschaft, die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“ festgeschrieben und ein breites Berufsfeld verankert, das die Bereiche Diagnostik, Behandlung, Prävention und Rehabilitation umfasst. Aber auch die Mitwirkung an der psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit körperlichen Erkrankungen wird durch das Reformgesetz ermöglicht.

Wesentliche Teile der bisherigen, an privatwirtschaftlich organisierten Instituten angesiedelten Ausbildung werden in den Bereich des Studiums verlagert. Im Rahmen der anschließenden Weiterbildung, die sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich absolviert werden kann, hat man als „Assistenzpsychotherapeut\*in“, ähnlich wie ein Assistenzarzt/ärztin, einen tariflichen Vergütungsanspruch, der der Qualifizierung approbierter Psychotherapeut\*innen (ohne Fachkunde) entspricht. Mit der in der Weiterbildung erworbenen Fachkunde in einem spezifischen Psychotherapieverfahren für den Bereich der Kinder und Jugendlichen oder Erwachsenen besteht die Möglichkeit, eine leitende Funktion in einer Klinik zu übernehmen oder sich als Fachpsychotherapeut\*in niederzulassen.

Auch mit der Veröffentlichung des „Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung“ im Bundesgesetzblatt am 22. November 2019 ist die Arbeit an der Ausbildungsreform jedoch keineswegs abgeschlossen. Die nächsten Schritte und Aufgaben für die Landeskammern sind, sich für eine zügige Verabschiedung einer Approbationsordnung einzusetzen und in Zusammenarbeit mit der BPtK eine Musterweiterbildungsordnung zu erarbeiten, die vom Deutschen Psychotherapeutentag verabschiedet werden kann und dann in die Weiterbildungsordnungen der einzelnen Länder zu überführen ist. Die PKSH ist an diesem gesamten Prozess aktiv beteiligt und bringt weiterhin ihre Expertise zum Wohle aller Mitglieder in das weitere Verfahren mit ein.

### **Gremientreffen und Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene**

Neben der Mitarbeit an der Ausbildungsreform hat es vielfältige weitere Termine auf Bundes- wie auch auf Landesebene gegeben, an denen die PKSH teilgenommen und die Interessen der Mitglieder durch Ihren Vorstand vertreten hat. Exemplarisch zu benennen sind hier auf Bundesebene vier Sitzungen des Länderrats der BPtK, zwei Deutsche Psychotherapeutentage, zwei Sitzungen der Gleichstellungskommission der BPtK, drei Round-Table-Gespräche zum Projekt „Wirtschaftliche und berufliche Situation der im ambulanten Sektor tätigen Berufsangehörigen“ sowie eine Berufsrechtskonferenz in München im Januar dieses Jahres. In Schleswig-Holstein selbst hat es zwei Sitzungen der PSNV-Landeskonferenz gegeben, drei Treffen im Rahmen des so genannten Jour-fixe mit unserem Sozialminister Dr. Heiner Garg und zwei Veranstaltungen der Interessengemeinschaft der Heilberufe (IDH), den gemeinsamen Parlamentarischen Abend der akademischen Heilberufe im Juni und den IDH-Thementag im Oktober.

### **Stellungnahme der PKSH zu Gesetzesentwürfen**

Weiterhin hat der Vorstand der PKSH zahlreiche schriftliche Stellungnahmen zu diversen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erarbeitet und an die zuständigen Stellen in den Ministerien weitergeleitet. Dabei ging es unter anderem um ein „Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)“, den Entwurf eines neuen „Hochschulzulassungsgesetzes“, den Entwurf für ein „Landeskrankenhausgesetz Schleswig-Holstein“ sowie um die Erarbeitung einer fachlichen Stellungnahme für den Innenausschuss des Landtags zum Thema „Schutz von DemokratInnen gegen rechtsextreme Bedrohungen“.

Die aufgezählten Projekte und Aktivitäten sollen nur einen groben Einblick in die vielschichtigen Arbeitsfelder und Aufgaben des Vorstands und der Geschäftsstelle in dem zu Ende gehenden Jahr vermitteln. Wir haben gegenüber den Mitgliedern der Kammerversammlung durch unsere Vorstandsprotokolle und in den Berichten des Vorstands auf den Kammerversammlungen stets ausführlich über alle Themen berichtet, mit denen der Vorstand aktuell beschäftigt ist. Auch an anderer Stelle (z.B. im PTJ und auf der Homepage der PKSH) sind wir stets bemüht, allen unseren Mitgliedern einen transparenten Eindruck über die aktuellen Aktivitäten Ihres Kammervorstands zu vermitteln.

In allen dargestellten Projekten, Aufgaben und Stellungnahmen haben wir als Vorstand der PKSH die Interessen aller unserer Mitglieder, unabhängig von ihrem Status als Angestellte oder Selbstständige, nach außen vertreten und uns für die Wertschätzung der Arbeit aller Psychotherapeut\*innen gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit eingesetzt. Dies sei an dieser Stelle deshalb nochmals explizit erwähnt, um den Behauptungen vermeintlicher „Propheten“ entgegenzutreten, die da fälschlicherweise behaupten, der Vorstand der PKSH würde nur die Interessen der Niedergelassenen vertreten und sei ein „Wurmfortsatz“ der KVSH. Cave den Vorurteilen!

Wer sich ein persönliches Bild von der Arbeit in der Kammer machen will, ist herzlich eingeladen, mit dem Vorstand in einen direkten Dialog einzutreten und/oder sich als Gast einen eigenen Eindruck von der Zusammenarbeit in einer der nächsten Kammerversammlungen zu verschaffen. Wir freuen uns über jedes Interesse von Kammermitgliedern an unserer Arbeit. (OR)

## **2. Wichtige Informationen zur Fortbildungspflicht**

### **Inkrafttreten neuer Fortbildungsordnung verlief reibungslos Nachweis über Erfüllung der Fortbildungspflicht zu 95 % unproblematisch Weiterhin hohes Interesse an beruflicher Fortbildung unter den Mitgliedern**

Zu Beginn des Jahres trat die neue Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH) in Kraft. Hierüber wurde bereits im Mitgliederbrief 2/2018 vom November 2018 berichtet. Im Laufe des Jahres wurde dann eine Durchführungsbestimmung entwickelt, in der erstmals alle bislang einzeln bestehenden Hinweise zur Durchführung der Fortbildungsordnung gebündelt wurden. Die verschiedenen Formulare zur Beantragung von Fortbildungszertifikaten wurden überarbeitet. Es gibt jetzt nur noch ein Antragsformular für das Fortbildungszertifikat. Es ist gleichermaßen von angestellten und niedergelassenen Kolleg\*innen zu nutzen (<https://pksh.de/aus-fort-und-weiterbildung-gm/downloads>).

Parallel dazu haben im Laufe des Jahres viele Kolleg\*innen die Ausstellung eines Fortbildungszertifikates bei der PKSH beantragt. Darunter waren in Kliniken angestellte Psychotherapeut\*innen, um ihrer Nachweispflicht gemäß § 136b SGB V sowie niedergelassene Vertragspsychotherapeut\*innen oder dort Angestellte, um ihrer Nachweispflicht gemäß § 95d SGB V nachzukommen. Fast alle konnten unproblematisch den Nachweis darüber führen, dass sie in ihrem Fünfjahreszeitraum ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen waren. Bei der Bewertung ihrer Fortbildungsleistungen anhand von Fortbildungspunkten können unsere Kolleg\*innen fast immer deutlich höhere Punktzahlen als die mindestens verlangten 250 Punkte aufweisen. Psychotherapeut\*innen sind immer schon - auch ohne gesetzlichen Zwang - sehr fortbildungsfreudig gewesen!

Leider hat der Gesetzgeber diesen Umstand, die Fortbildungsfreudigkeit und die damit verbundene Freiwilligkeit der Psychotherapeut\*innen seinerzeit bei der Verankerung einer sozial-gesetzlichen Nachweispflicht, nicht wahrgenommen. So gelten nun seit einigen Jahren neben der eher allgemein gehaltenen und in ihrem Charakter erinnernden Fortbildungspflicht des Heilberufekammergesetzes deutlich verschärfte und mit viel Bürokratismus sowie Personalaufwand verbundene Regelungen im Sozialrecht zum Nachweis wahrgenommener Fortbildungen.

Unabhängig davon sind Psychotherapeut\*innen weiterhin sehr an beruflicher Fortbildung interessiert. So hat sich erwartungsgemäß im Jahre 2019, also im ersten Jahr der neuen Fortbildungsordnung, abgezeichnet, wovon der Vorstand der PKSH ausgegangen war (vgl. Mitgliederbrief 2/2018): In fast allen Fällen konnte ein anstehender Nachweis unproblematisch erbracht werden. In geringer Zahl auftauchende Probleme waren vollkommen unabhängig von der neuen Fortbildungsordnung. Trotzdem möchten wir an dieser Stelle noch einmal deutlich auf die geltenden Regelungen und ihre Bedeutung hinweisen.

#### **§ 95d SGB V**

(1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertrags-

ärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder Psychotherapie entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

.....

(3) Ein Vertragsarzt hat alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist; für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen.

### **§ 136b Abs. 3 Satz 1 SGB V**

„..... die im Abstand von fünf Jahren zu erbringenden Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungspflichten der Fachärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, ....“

### **§ 8 Fortbildungsordnung der PKSH**

(1) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die PKSH ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren abgeschlossen wurden.

Hieraus ergibt sich eindeutig, dass es nicht zulässig ist, Fortbildungspunkte aus vorangegangenen Fünfjahreszeiträumen zu übertragen. Eine solche Übertragungsmöglichkeit widerspricht dem Ansinnen der gesetzlichen Regelungen nach Sicherstellung kontinuierlicher Fortbildung bei allen Psychotherapeut\*innen und Ärzt\*innen! In seiner Begründung hat der Gesetzgeber seinerzeit angeführt, dass sich medizinisches Wissen, Erkenntnisse und rechtliche Anforderungen an Praxen und Kliniken innerhalb nur weniger Jahre verändern und insofern sei die Verpflichtung zu stetiger und regelmäßiger Fortbildung und zu einem entsprechenden Nachweis darüber angebracht und angemessen.

Das heißt, sich in einem Fünfjahreszeitraum sehr umfangreich fortzubilden, bspw. 1.000 Fortbildungspunkte zu erzielen, davon 250 für ein Zertifikat zu nutzen und den Rest in nachfolgende Nachweiszeiträume zu übertragen, ist nicht zulässig. **In jedem Nachweiszeitraum müssen für sich erneut vollumfänglich mindestens 250 Fortbildungspunkte erreicht werden.** Im Umkehrschluss heißt das auch, dass, wenn ein Fortbildungskonto für einen aktuellen Nachweiszeitraum 250 Punkte aufweist, das Zertifikat bei der PKSH bereits beantragt werden kann. Dadurch jedoch verändert sich der Nachweiszeitraum in keiner Weise. Das Fortbildungskonto bei der PKSH kann, muss aber nicht fortgeführt werden, denn **zusätzlich aufgelistete Punkte haben bis zum Ende des aktuell laufenden Nachweiszeitraumes keine Wirkung.** Lediglich für Kolleg\*innen, die eine zweifache Nachweispflicht aufgrund § 95d und § 136b SGB V zu erfüllen haben, kann es empfehlenswert sein, weiterhin Fortbildungsnachweise einzureichen und das Fortbildungskonto entsprechend fortführen zu lassen. Diesem Umstand wird in der Geschäftsstelle der PKSH beim Führen des Fortbildungskontos schon seit vielen Jahren entsprechend Rechnung getragen. Alle anderen Kolleg\*innen werden gebeten, erst wieder ab Beginn ihres nachfolgenden Fünfjahreszeitraumes Fortbildungsnachweise zur Verbuchung auf ihrem Fortbildungskonto einzureichen. Selbstverständlich müssen die Fortbildungen dann - wie das Gesetz es verlangt - innerhalb des dann aktuell laufenden Fünfjahreszeitraumes absolviert worden sein. (HB)

### **3. Ambulante Erstgespräche während parallel laufender stationärer Behandlung hoch problematisch**

Die PKS<sup>H</sup> weist alle niedergelassenen Vertragspsychotherapeut\*innen darauf hin, dass nach geltenden Bestimmungen ambulante Behandlungen während eines teil- oder vollstationären Aufenthaltes (Tagesklinik/Klinik) gesetzlich Versicherter nicht vergütet werden. Für die im stationären Sektor tätigen Kolleg\*innen der Hinweis, dass an Patient\*innen gerichtete Empfehlungen, sich bereits während des dortigen Aufenthaltes einen Termin bei Psychotherapeut\*innen zu suchen, in Leere laufen können.

Der PKS<sup>H</sup> liegen Hinweise und Dokumente vor, nachdem gesetzliche Krankenkassen selbst ein einziges Erstgespräch (probatorische Sitzung), welches 14 Tage vor dem Entlassungstermin von Patienten bei Psychotherapeut\*innen stattfand, in Regress bringen.

Dieses Vorgehen widerspricht allen Beteuerungen und Wünschen nach nahtloser Nach- und Weiterbehandlung von psychisch kranken Versicherten. Die Rechtslage ist hier sehr streng ausgelegt, jedoch auf Seite der Krankenkassen. Der finanzielle Schaden bleibt allein bei den niedergelassenen Psychotherapeut\*innen. Von daher der Rat der PKS<sup>H</sup>, bei telefonischer Anmeldung von Patient\*innen immer auch nach einem eventuellen gerade stattfindenden stationären Aufenthalt zu fragen und sich dann ggf. bei der Terminvergabe unbedingt darauf einzustellen. Nur somit ist gewährleistet, dass erbrachte Erstgespräche auch tatsächlich vergütet werden. Eine nahtlose und zügige Anschlussbehandlung lässt sich unter der derzeitigen strengen Auslegung der Regelwerke seitens der gesetzlichen Krankenkassen nicht gewährleisten. (HB)

### **4. Datenaktualisierung im PsychInfo-Suchdienst**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Sie Änderungen Ihrer Praxis-/Dienstanschrift und auch Angaben zu Ihren Qualifikationen/Leistungen im Suchdienst „PsychInfo“ ([www.psych-info.de](http://www.psych-info.de)) selber im Suchdienst vornehmen müssen. Dafür gehen Sie bitte auf die Seite von PsychInfo und melden sich oben rechts unter „Login“ an. Sie gelangen dann auf Ihr Profil. Die neuen Zugangsdaten nach dem Relaunch im September 2019 haben alle Kammermitglieder erhalten. Bei Bedarf melden Sie sich gern in der Geschäftsstelle. (GF)

### **5. Veranstaltungshinweis: 6. Norddeutscher Psychotherapeutentag**

Auf unseren 6. Norddeutschen Psychotherapeutentag am

Samstag, 25. April 2020, 09.00 – 18.00 Uhr  
Wissenschaftszentrum Kiel

möchten wir Sie hinweisen. In bewährter Weise werden wieder vor- und nachmittags vierstündige Workshops zu vielfältigen Themen angeboten. Diese sind:

- Nicht-stoffgebundene Süchte
- Psychotherapie von Schmerzpatienten
- Einführung in die Sexualtherapie
- Übertragung und Gegenübertragung
- Vielfalt in der psychodynamischen Psychotherapie
- Berufsrechtliche Fallen vermeiden

- Psychotherapie bei Menschen mit geistiger Behinderung
- Geschlechtsidentitätsstörungen bei Kindern/Jugendlichen

Der Versand der Einladungsflyer ist für Ende Januar 2020 geplant, wir freuen uns auf Ihre Anmeldung/Teilnahme. (GF)



Im kommenden Jahr findet erneut die Kammerwahl statt. Die Wahlzeit ist vom 16.06. - 10.07.2020. Bis Mitte April 2020 ergeht das Wahlausschreiben des Wahlleiters. Die ehrenamtlich für die Kammer Aktiven freuen sich über eine hohe Wahlbeteiligung.

---

Der Vorstand der PKSH wünscht allen Kammermitgliedern und deren Angehörigen ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes Neues Jahr

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oswald Rogner  
Präsident

Autoren dieses Mitgliederbriefes:  
Dr. O. Rogner (OR), Heiko Borchers (HB), Michael Wohlfarth (GF)

**Geschäftsstelle der PKSH:**  
Sophienblatt 92-94, 24114 Kiel  
Tel.: 0431 / 66 11 990, Fax: 0431 / 66 11 995  
Telefonische Sprechzeiten:  
montags - freitags 9 - 12 Uhr  
Mail: [info@pksh.de](mailto:info@pksh.de)  
Homepage: [www.pksh.de](http://www.pksh.de)